



HAUPTPERSONALRAT
beim Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

An den
Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf



Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon
(0211) 896-4339 /
4369 / 4345
Fax:
896 - 4594
Datum
26. Oktober 2000

Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens "Bau- und Liegenschaftsbetrieb
NRW" und zum Erlass personalvertretungsrechtlicher Regelungen
Stellungnahme des Hauptpersonalrats zur Anhörung am 26.10.2000

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage überreichen wir Ihnen die Stellungnahme des Hauptpersonalrats in
o.a. Angelegenheit.

Mit freundlichen Grüßen

(Klaus Böhme)

Vorsitzender



HAUPTPERSONALRAT
beim Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens "Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW" und zum Erlass personalvertretungsrechtlicher Regelungen

Gesetzentwurf der Landesregierung

Stellungnahme zur Anhörung am 26.10.2000

Hochschulen, Fachhochschulen und Medizinische Einrichtungen sind keine "normalen Behörden".

Ausgehend von Artikel 16 Abs. 1 der Landesverfassung mit dem "Recht auf eine ihrem besonderen Charakter entsprechende Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze und ihrer staatlich anerkannten Satzungen" befinden sie sich derzeit nach übereinstimmendem politischen Willen auf dem Weg in weitestgehende Autonomie. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf diesbezügliche Regierungserklärungen von Ministerpräsident Clement und Ministerin Behler sowie die allgemeine Begründung zum am 01.04. diesen Jahres in Kraft getretenen neuen Hochschulgesetz.

Einher gehen soll damit die Eigenverantwortlichkeit der Hochschulen für ihre Ressourcen - personelle wie sächliche!

Eine durchaus sinnvolle Weiterentwicklung bereits eingeräumter Finanzautonomie wäre daher die Ergänzung um die Komponente Gebäude und Liegenschaften, d.h. die Übertragung des Eigentums - sofern nicht ohnehin Körperschaftsvermögen der Hoch-

schulen - und der uneingeschränkten Betreiberverantwortung. Dass dies ohne nachteilige Folgen funktionieren kann, belegen Beispiele im europäischen Umfeld, in den Niederlanden und Großbritannien.

Diese Chance umfassender Autonomie und Verantwortlichkeit lässt der Entwurf des Bau- und Liegenschaftsbetriebsgesetzes für die Hochschulen ungenutzt und geht stattdessen den Weg einer Zentralisierung der Liegenschaftsverwaltung des Landes.

Ein Weg, den wir bezogen auf die jetzt vorgesehenen Regelungen zum Eigentumsmanagement im Sinne eines Kompromisses mit beschreiten können, sofern die besonderen Gegebenheiten der Hochschulen und Medizinischen Einrichtungen bei den weiteren Geschäftsfeldern "Planen und Bauen" sowie Gebäudebewirtschaftung ihren Niederschlag finden.

Zu unserem Bedauern enthält der Gesetzentwurf aber gerade zu diesen für die Hochschulen hochinteressanten Aufgabenfeldern bisher keine bzw. nur angedeutete Aussagen.

Die Zuständigkeit des BLB für Planen und Bauen ist neben dem Namen des Sondervermögens eigentlich nur § 4 Abs. 3 zu entnehmen und die Gebäudebewirtschaftung findet sich gar nicht wieder.

Um hier Klarheit zu gewinnen, muss man schon auf die allgemeine Begründung zum Artikel 1 des Gesetzes zurückgreifen. Hier gilt es unseres Erachtens nachzubessern.

Im Einzelnen:

> **Eigentumsmanagement**

Wir halten die vorgesehenen Zuständigkeiten und Verfahren nur für die zweitbeste Lösung, die aber dennoch im Sinne des Landes eine deutliche Verbesserung zum Ist-Zustand darstellt.

Unabweisbar erforderlich ist allerdings, die Hochschulen mit Mietbudgets auszustatten, die so bemessen sind, dass die bisher aus anderen Töpfen des

Haushalts finanzierte Instandhaltung nicht gefährdet wird und die die sonstigen Finanzen der jeweiligen Hochschule nicht beeinträchtigen!

Wir begrüßen ausdrücklich die Öffnungsklausel des § 6 Abs. 1 S. 3, nach der in den Rechtsverordnungen zur Überleitung der Medizinischen Einrichtungen in eine Anstalt des öffentlichen Rechts Ausnahmen von der Entgeltspflicht gemäß § 6 Abs. 1 S. 2 zugelassen werden.

Ungeklärt ist, wie vorhandenes Körperschaftsvermögen im Rahmen des Eigentumsmanagements zu behandeln ist. Hier bedarf es der Klarstellung, denn übertragen kann man nur, was einem auch gehört!

> **Planen und Bauen**

Der Hauptpersonalrat beim MSWF bittet eindringlich darum, in § 2 des Gesetzes ausdrücklich das Geschäftsfeld Planen und Bauen mit aufzunehmen und dabei auch die in der Diskussion befindlichen Sonderregelungen für den Bereich der Hochschulen und Medizinischen Einrichtungen mit zu berücksichtigen.

Wir hielten es zwar nach wie vor für richtig, die Zuständigkeit auch in diesem Geschäftsfeld auf die Hochschulen/Medizinischen Einrichtungen zu übertragen und im erforderlichen Umfang Personal der bisherigen Staatlichen Bauämter in den jeweiligen Einrichtungen zu übernehmen, sind jedoch bereit - wiederum im Sinne eines Kompromisses - die angedachte Lösung einer zeitlich befristeten Kontrahierungspflicht mitzutragen, um dem Bau- und Liegenschaftsbetrieb eine vernünftige Start- und Konsolidierungsphase zu ermöglichen und die Arbeitsplätze der dortigen Beschäftigten nicht zu gefährden.

Dabei sollte allerdings das an den Standorten Köln, Bielefeld und Münster gemäß Beschluss der Landesregierung vom 24. April 1995 praktizierte Hochschulkooperationsmodell, dessen Erprobung von allen Beteiligten positiv beurteilt wird, beibehalten und ggf. landesweit eingeführt werden. Grundlage dabei ist eine klare Trennung zwischen den Aufgaben der Hochschuleseite als Auftraggeber und denen der Bauverwaltung als Auftragnehmer bei entsprechenden Aufgaben der Bauunterhaltung bis zu einer Höhe von 3 Mio. DM.

> Gebäudebewirtschaftung

Auch hier gilt das zum Geschäftsfeld Planen und Bauen grundsätzlich ausgeführte. Das Aufgabenfeld muss in § 2 des Gesetzes explizit aufgenommen werden und analog § 2 Abs. 2 S. 2 ist zu regeln, dass der Bereich der Hochschulen und Medizinischen Einrichtungen hiervon ausgenommen wird.

Zentraler Punkt unserer Forderungen ist, die Gebäudebewirtschaftung und das zugehörige Personal dort dauerhaft zu belassen, wo das entsprechende know-how vorhanden ist. Das sind die Hochschulen und Medizinischen Einrichtungen mit ihren qualifizierten und innovativen Beschäftigten!

Wir sind uns dabei darüber im klaren, dass hier auch im Bereich der Hochschulen/Medizinischen Einrichtungen nicht einfach alles so bleiben kann wie es ist. Im Zuge organisatorischer Veränderungen und teilweise bereits praktizierter regionaler Zusammenarbeit wird es auch hier deutliche Synergieeffekte geben. Die Hochschulen sind darauf vorbereitet, die Beschäftigten sind bereit!

In der jetzt vorliegenden Fassung berücksichtigt der Gesetzentwurf die Besonderheiten der Hochschulen, Fachhochschulen und auch Medizinischen Einrichtungen nicht bzw. nicht ausreichend. Nur eine Berücksichtigung unserer Forderungen würde es uns ermöglichen, die von Ihnen im Fragenkatalog unter I 4 gestellte Frage annähernd mit ja zu beantworten.

Wir sind dabei der Auffassung, dass aus Sicht der Hochschulen derartig wesentliche Änderungen der Organisationsstruktur mit ihren angedachten Sonderregelungen nicht nachgehenden ministeriellen Entscheidungen und Verwaltungsanordnungen überlassen bleiben dürfen, sondern, zumindest im Grundsatz, durch den Landtag unmittelbar geregelt werden müssen.